

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WÄLTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

4. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1941

Miszellen

Kanzleischule und Hofkapelle

Don

Hans-Walter Klemm

Die Ausführungen von D. v. Gladiß über „Die salische Kanzleischule in Kaiserswerth“¹⁾ verdienen deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sie eine der schwierigsten, aber lohnendsten Aufgaben der Urkundenforschung mit neuen Mitteln zu lösen versuchen. v. Gl. nämlich hat wie uns scheint zu Recht darauf verzichtet, den oft begangenen, von ihm als zweifelhaft bezeichneten Weg einzuschlagen, „Schrift und Diktat der einzelnen Notare in Verbindung zu bringen zu ausgesprochenen Parteischreibern und, wo das gelingt, die gemeinsame Herkunft als erwiesen gelten zu lassen“ (S. 255). Statt dessen „setzt er die jeweilige Geschäftsführung in der Kanzlei in Beziehung zu dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Königs und dessen Itinerar“ (S. 275). Auf diese Weise gelingt es ihm, für eine Reihe von Notaren Heinrichs III. das unter diesem Herrscher zuerst stark hervortretende Stift Kaiserswerth als die Stätte ihrer Unterweisung festzustellen, während Kehr sie in der Einleitung zum 5. Diplomata-Band als Angehörige einer in Beziehung zum Kaiserstift von St. Simon und Juda stehenden Goslarer Schreibschule bezeichnet hatte. Noch größere Bedeutung erlangt das Kaiserswerther Stift dann als Schule für Notare Heinrichs IV., weil nicht nur Adalbero A, der „Schrittmacher einer neuen Kanzleiepoch“ (S. 265), sich ebenfalls als ihr Zögling herausstellt, sondern auch Adalbero C, dessen Identität mit Gottschalk von Aachen jetzt endgültig gesichert ist, nachdem derselbe D. v. Gladiß gemeinsam mit C. Erdmann Laufbahn und Werk dieses Mannes erschöpfend dargestellt haben (DA. 3 [1939], 115 ff.).

¹⁾ AUS. 16 (1939), 254—278.

Die Beweisführung v. Gladiß' darf, ungeachtet ihrer etwas schwerflüssigen Diktion, als durchaus überzeugend angesprochen werden. Gerade deshalb aber regt sie zu der Frage an, in welcher Weise dieser erste sichere Nachweis einer salischen „Kanzleischule“ in unsere Vorstellungen von der Ordnung des königlichen Urkundenwesens eingereiht werden muß. Auch v. Gl. selbst hat diese Frage berührt (S. 271 ff., besonders S. 273 f.), doch erscheint auch bei ihm noch die „Kanzlei“ als eine vom Kanzler „geleitete Behörde“ (S. 274), eine Vorstellung, gegen die ich im ersten Bande dieser Zeitschrift (1937, 44 ff.) Einwendungen erhoben habe, und zwar in dem Sinne, daß bis zur Entstehung einer selbständigen „cancellaria“ seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts die vermeintliche „Kanzlei nichts anderes ist als ein Aufgabengebiet (Resort) der Hofkapelle, für das unter der Leitung eines den Titel „cancellarius“ führenden Kapellans besonders geschulte Kapelläne eingesetzt wurden“ (a. a. O. S. 50).

Wie begründet diese Einwendungen gewesen sind, läßt sich jetzt auch mit v. Gl.s Hilfe deutlich machen. Ist es doch keineswegs ein Zufall, daß gerade das königliche Stift in Kaiserswerth die Stätte einer „salischen Kanzleischule“ wurde. Denn es steht wenigstens unter Heinrich IV. in einer ganz unmittelbaren Beziehung zur königlichen Hofkapelle, da sein Propst Siegfried in der am 29. Dezember 1071 in Worms für das Stift gegebenen Urkunde ausdrücklich als capellanus noster bezeichnet wird (St. 2751). Diese Urkunde aber ist - wie v. Gladiß gezeigt hat¹⁾ - das letzte Werk des aus Kaiserswerth stammenden Adalbero A, „der bis dahin die Geschäfte der Reichskanzlei geführt hatte, nun aber verschwindet“, um seine Stellung an Adalbero C (Gottschalk) abzugeben, der bereits eine am 11. Dezember 1071 in Goslar ausgestellte Urkunde verfertigt hat (St. 2750). Unter der Voraussetzung, daß auch er dem Verbands des Kaiserswerther Stifts angehört, stellt sich v. Gladiß deshalb den Beginn seiner Tätigkeit in der Weise vor, daß seine Reise an den Hof in Goslar im Auftrage des Propstes erfolgte, um St. 2751 zu erbitten, das von Adalbero A verfaßt, von diesem dem heimischen Stift überbracht worden sei, während Gottschalk selbst Notar wurde. Auch

¹⁾ DA. 3, 134.

er wird in einer Urkunde vom 23. Mai 1091 als capellanus noster bezeichnet, doch will v. Gl. es nicht entscheiden, „ob man Gottschalk zu dem Kanzleigeschäft heranzog, weil er als Kaplan die Eignung dazu besaß, oder ob er Kaplan wurde auf Grund seiner vorausgehenden Verdienste in eben diesen Arbeiten“.¹⁾

Indessen, so berechtigt es ist, sich vor hastigen Kombinationen zu hüten - in diesem Falle scheint die Stepsis deshalb zu weit getrieben, weil ein in den Hofdienst gezogener Geistlicher in der Ordnung des Hofes eben nur als „capellanus“ einen Platz finden konnte, denn die Kapelle ist ja die Gesamtheit der Hofgeistlichen. Schwierig ist nur die Frage, ob die Zugehörigkeit eines Notars zur Hofkapelle an die Voraussetzung einer dauernden, d. h. ununterbrochenen Tätigkeit am Hofe gebunden ist. Aber auch hier stützt jetzt die genaue Kenntnis von Gottschalks Laufbahn, die ihn bis 1099 zum „capellarius“ und Propst des Aachener Marienstiftes geführt hatte, meine früheren Bemerkungen. Gottschalks „eigentliche Zugehörigkeit zur Kanzlei“ endete nämlich bereits am 16. Oktober 1084, und nur hier und da hat er noch von 1087 bis 1104 in die laufenden Geschäfte eingegriffen, in einer Zeit also, als er sicher „capellanus“ war. Und damit treffen wir auf den Kern unserer Frage, in welcher Weise die „Kanzlei“ als Aufgabengebiet der Hofkapelle innerhalb der Ordnung des königlichen Hofes eingerichtet war.

Sehr zu Recht ist in jüngster Zeit vor allem von Th. Mayer mit besonderem Nachdruck hervorgehoben worden, daß der „mittelalterliche Staat“ des 10.-12. Jahrhunderts nur als Personenverband wirklich erfaßt und verstanden werden kann, und genau dasselbe hat auch für die wichtigste Verwaltungsinstitution dieses „Staates“ zu gelten. Mit anderen Worten: die „Kanzlei“ ist keine Behörde, sondern ein Verband von Personen (mit dem Kanzler an der Spitze), und zwar von solchen, die, weil sie Hofgeistliche sind, zugleich dem größeren Personalverband der „capella“ angehören, so daß kaum ausdrücklich gesagt zu werden braucht, daß die Ausmerzung der Kanzleibehörde aus dem Sprachgebrauch des Diplomaters keineswegs darauf hinausläuft, eine Kapellenbehörde an ihre Stelle zu setzen. Wohl aber vermag erst die Vor-

¹⁾ DA. 3, 124.

stellung der „Kanzlei“ als einer Gemeinschaft von Notar=Kapellänen alle Erscheinungen in der Ordnung des königlichen Urkundenwesens zeitgemäß zu erklären. Denn weil die „capella“ einen Personalverband darstellt, ist die Zugehörigkeit zu ihr auch ohne dauernde Gegenwart am königlichen Hofe möglich. In der Tat bilden die „Kapelläne vom Dienst“, zu denen Gottschalk 1071 bis 1084 zu rechnen ist, nur eine Minderheit, während die übrigen durch ihre Befründungen an Bischofskirchen und königlichen Stiftern die persönliche Seite der Eigentumsherrschaft des Königs zum Ausdruck bringen und ihm, je nach Bedarf und Gelegenheit, zu den verschiedensten Aufgaben zur Verfügung stehen. Erst dadurch wird die Hofkapelle ein so schätzenswertes Mittel für die königliche Politik, weil sie ihr zahlreiche Kräfte zur Verfügung stellt, zu deren Unterhaltung das Reichskirchengut noch über die Servitialepflicht der Bistümer und Abteien hinaus in Anspruch genommen werden kann.¹⁾

Von hier aus fällt klärendes Licht zurück auf die Frage nach der „Kanzleischule“. Indem nämlich der Personalverband der Hofkapelle mit vielen Stellen der Reichskirche verknüpft ist, kann die Tradition des Urkundenwesens an vielen Stellen gepflegt und neu befruchtet werden. Ebendarum dürfen wir auf v. Gl.s Frage (S. 271): „sollte es wirklich aller Wahrscheinlichkeit ins Gesicht schlagen, wenn die Beobachtung gemacht werden kann, daß die Kultur der von Heinrich III. bevorzugten Kirchen zu Speyer, Goslar und Kaiserswerth Berührungen aufweist?“ ohne Bedenken antworten, daß seine Beobachtung in der Tat alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, weil jene Berührungen durch die Hofkapelle hervorgebracht wurden, in deren Aufbau das Goslarer Kaiserstift von St. Simon und Juda gerade unter den beiden mittleren Saliern eine sehr hervorragende Rolle gespielt hat, während wir aus dem Domkapitel von Speyer die königlichen Kapelläne Gotebold (1048 italienischer Kanzler), Dietpold und Gumpold als Bischöfe von Aquileja (1048—63), Straßburg (1078—82) und Treviso (vor 1096) hervorgehen sehen.

Diese Andeutungen müssen vorerst genügen, um anzudeuten, in welcher Richtung v. Gladiß Ergebnisse ausgewertet und er-

¹⁾ Dgl. dazu jetzt auch Hans-Walter Klewiz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel, AUS. 16 (1939), 102 ff.

gänzt werden müssen. Dabei wird besonderes Gewicht darauf zu legen sein, eine genauere Anschauung von dem Einfluß des Kanzlers auf die äußere Gestaltung der Diplome zu gewinnen, weil es durchaus ungewiß ist, „wieweit er sich überhaupt um mehr als die Bestellung der Notare kümmerte“ (S. 274). Aber auch hier wird die Erkenntnis, daß das königliche Urkundenwesen ein Aufgabengebiet der Hofkapelle gewesen ist, weiterhelfen können. Ist es doch kaum sehr wahrscheinlich, daß zu Kanzlern ausschließlich solche Männer gemacht worden wären, die bis zur Übernahme ihres Amtes dem Hof ferngestanden und noch niemals eine Beziehung zum königlichen Urkundenwesen gehabt haben. Näher liegt es zu vermuten, daß auch die Kanzler zu ihrem Amt erst nach längerem Hofdienst gelangt sind, also bereits Kapelläne waren. Dann nämlich würde v. Gladiß Feststellung, „daß während der gleichen Kanzlerschaft regelmäßig oder überwiegend ein und dieselbe Schule Notare annähernd übereinstimmender Ausbildung für die Erfordernisse der Kanzlei zur Verfügung hielt“ (S. 274), weil anzunehmen sei, „daß der Kanzler . . . der Schule treu blieb, mit der er sich einmal verbunden hatte“ (a. a. O.), erst eine wirklich anschauliche Erklärung finden. Sie würde dahin lauten müssen, daß mit den wechselnden Kanzlern auch die verschiedenen Schulen zur Geltung kamen, die in der Hofkapelle zusammengefaßt waren.

Zur Geschichte der Frankfurter Reichsschatzmeister 1495-99

Von

E. Ziehen

Der Versuch, das Imperium Romanum am Ende des Mittelalters als Reich deutscher Nation zu gestalten, bleibt denkwürdig, wenn ihm auch nur vorübergehend Erfolg beschieden war. Kein Geringerer als Ranke hat jenes Ringen um eine „nationale Staatsgewalt“ als wesentliche Rechtsgrundlage der evangelisch-reichsständischen Politik erkannt und vor gerade einem Jahrhundert im 1. Band seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation eindringlich gewürdigt.